



Wohnen mit Alt und Jung e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein hat den Zweck, die Beziehung zwischen den Generationen zu fördern und der individuellen Vereinzelung in der Großstadt entgegenzuwirken und in diesem Sinne gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Menschen aller Generationen, verschiedener Kulturen und Nationalitäten können ihre individuellen Fähigkeiten einbringen und im Zusammenleben nutzbar machen. Ziel des Vereins ist es zudem, durch eine generationsübergreifende und interkulturelle Gemeinschaft und Gemeinwesenarbeit Maßstäbe für eine neue Lebensqualität zu setzen, die durch eine umweltbewusste Lebensweise und Mitgestaltung des Lebens- und Wohnumfeldes ergänzt wird. Auf diese Weise wirkt der Verein nicht nur in angrenzende Stadtviertel durch Veedels-, Quartiers- oder Gemeinwesenarbeit hinein, sondern gleichwohl über das gesamte Stadtgebiet Kölns hinaus. Ebenso engagiert er sich regional, national und international im Rahmen von Vernetzungen, Kooperationen und Veranstaltungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Wohnen mit Alt und Jung e.V.“ mit Sitz in Köln ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 43 VR 11777 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Dem übergreifenden Zweck des Vereins, welcher der Präambel zu entnehmen ist, können folgende Aspekte im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ zugeordnet werden:

a) Förderung bürgerschaftlichen Engagements z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Tage der offenen Tür, Organisation von Ausstellungen und Flohmärkten, Unterstützung in- und externer Gruppen im Sinne gemeinschaftlichen Wohnens.

b) Förderung von Bildung und Erziehung z.B. durch Musik- und Kindergruppen, Informationsveranstaltungen für Schulen und Studenten, Beratung von

Einzelpersonen und Gruppen.

c) Förderung von Altenhilfe durch Kooperation mit Dachverbänden der Altenhilfe, Beratung von Gruppen und Durchführung von Veranstaltungen für gemeinschaftliches Wohnen.

d) Förderung von Naturschutz und Ökologie z.B. durch nachhaltige Gestaltung der Gemeinschaftsflächen mit Permakultur, Kompostanlage, Hochbeeten, Bienenstöcken, Futterstationen für Vögel und Igel, Winterquartiere für Igel.

2. Die angeführte Förderung wird von Vereinsmitgliedern nach unterschiedlichen Schwerpunkten, je nach aktuellen Anfragen und Bedarfen sowie aktuellen Ressourcen (finanziell, personell, räumlich etc.) umgesetzt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung **begünstigt werden**.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Beratung im Plenum über die Aufnahme jedes neuen Vereinsmitgliedes. Die Entscheidung wird in das Vorstandsprotokoll aufgenommen. Eine Ablehnung der Vereinsaufnahme erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. In dem Fall wird über eine erneute Ablehnung oder Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Eine erneute Ablehnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn begründet angenommen werden kann, dass die/der Antragsteller/in dem § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht entspricht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

5. **Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen** hat oder trotz Mahnung mit dem **Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt**, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem, Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Antrag für den Ausschluss sowie die Berufung müssen als Tagesordnungspunkte im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
6. **Wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand** ist, treten nach mündlicher und schriftlicher Erinnerung folgende Konsequenzen in Kraft: Stimmrechtsentfall in allen Organen sowie Wegfall sämtlicher Vergünstigungen, die für Vereinsmitglieder bestehen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge im Voraus entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand gestundet werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. **Die Organe** des Vereins sind:

- a) die **Mitgliederversammlung**,
- b) der **Vorstand** und
- c) das **Plenum** als beratendes und mitentscheidendes Gremium.

2. **Die Aufgaben der Vereinsorgane** und das einzuhaltende Verfahren werden, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, über die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 5a Die Mitgliederversammlung

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
2. **Zu jeder Mitgliederversammlung** lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen

vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.

3. **Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung** wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
4. **Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**
 - a) Die **Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts** des Vorstandes,
 - b) des **Berichts der Revisoren:innen**, sowie die **Entlastung des Vorstandes** für das vergangene Geschäftsjahr / Kalenderjahr.
 - c) **Wahl des Vorstandes** und **Wahl zweier Revisoren:innen**, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die das Recht haben, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen.
 - d) Erlass einer **Geschäftsordnung**,
 - e) **Formulierung der Aufgaben für den Vorstand**, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind,
 - f) Genehmigung des **Haushaltsplans**,
 - g) **Beschlussfassung** über eingebrachte **Anträge**.
5. **Für Satzungsänderungen** ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden sind.

§ 5b Der Vorstand

1. **Der Vorstand** besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen.
2. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten** durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung** für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt.
4. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes** vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied (Vertreter/in)

kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

5. **Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte** des Vereins. Darüber hinausgehende Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vorstand übertragen.
6. **Beschlüsse des Vorstandes** können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (gilt entsprechend auch für §6).
7. **Satzungsänderungen**, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 5c Das Plenum

1. **Das Plenum** ist ein mitentscheidendes Gremium, das mindestens einmal im Quartal zusammentritt.
2. Das Plenum **kann Beschlüsse fassen**, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlüsse des Plenums müssen dem Vorstand, der die juristische und finanzielle Verantwortung trägt, vorgelegt werden. In begründeten Fällen besitzt der Vorstand ein Vetorecht.
3. **Beurkundung der Beschlüsse:** Die in Vorstandssitzungen, Plenen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. **Die Auflösung des Vereins** kann nur durch die Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem **PARITÄTISCHEN** oder einer seiner steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 14.09.2024